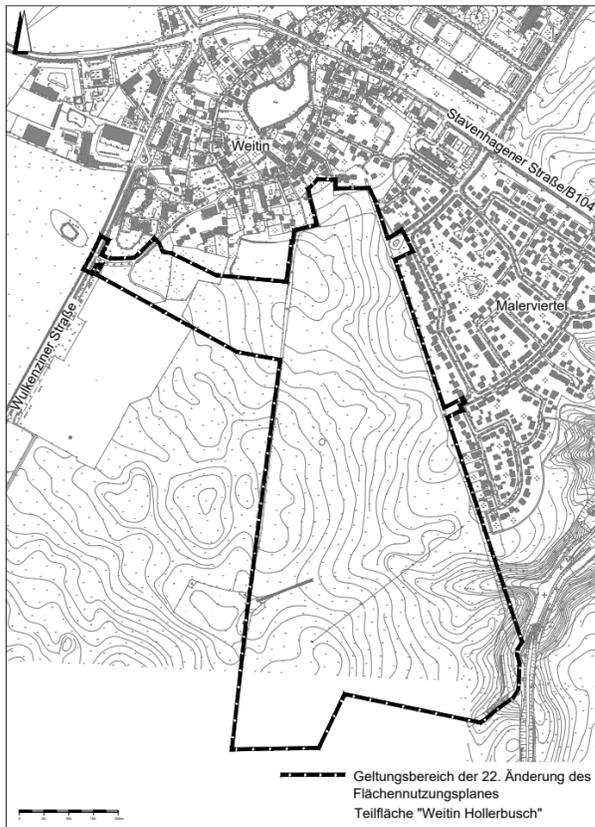


ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung des geänderten Aufstellungsbeschlusses für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, Teilfläche „Weitin Hollerbusch“

Die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg hat in ihrer Sitzung am 10. September 2020 den Beschluss zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg, Teilfläche „Weitin Hollerbusch“ gefasst. Damit wurde der Aufstellungsbeschluss vom 16. Mai 2019 in seinen Geltungsbereichsgrenzen geändert wie folgt:



Der Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird begrenzt durch:

- im Norden:** die nördliche Grenze der Flurstücke 66/6, 63/1, 54/12, Teilbereiche der Flurstücke 58 und 55 sowie die nördliche Grenze der Flurstücke 51, 70*, 71* und die Hofstraße, den Knotenpunkt Wulkenziner Straße/Hofstraße (30 m nach Norden und Süden auskragend),
- im Osten:** den Bebauungsplan Nr. 48 „Malerviertel“, die Ernst-Lübbert-Straße, die östliche Grenze des Flurstücks 72/665 in Verlängerung bis Flurstück 72/250 (am westlichen Ende der Ernst-Barlach-Straße),
- im Süden:** die südliche Grenze der Flurstücke 57, 64, 68, 46/5, 50, 53/4 in Verlängerung bis Flurstück 63/1,
- im Westen:** den Bebauungsplan Nr. 104 „Weitiner Höhe“, die nördliche Grenze des Flurstücks 46/2 verlängert bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 63/1, die westliche Grenze der Flurstücke 57, 58, 60/1, 61, 62 und 63/1.

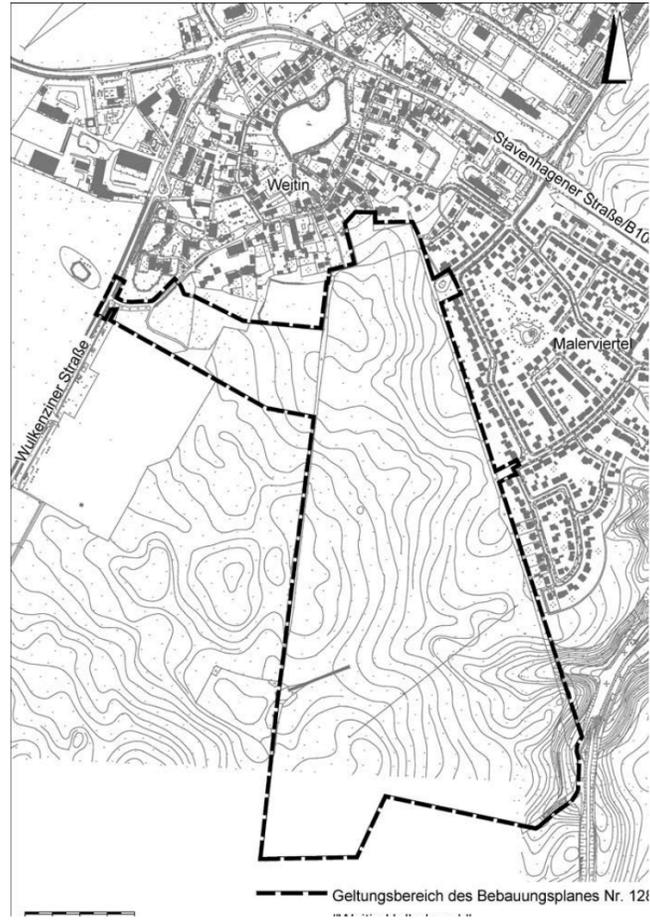
alle Flurstücke Gemarkung Weitin, Flur 1 mit Ausnahme der * gekennzeichneten (Flur 2)

Das Planungsziel ist die Entwicklung eines Wohnstandortes inklusive Gemeinbedarfsflächen westlich des Malerviertels. Gleichzeitig soll eine städtebauliche und funktionale Neuordnung der Flächen am Ortsrand südlich und westlich des historischen Ortskerns Weitin erfolgen. Durch städtebauliche Weiterentwicklung des Ortsteils soll vor allem die anhaltende Nachfrage nach Wohnungsbaustandorten für kleinteilige Wohnformen im Stadtgebiet bedient werden.

Silvio Witt, Oberbürgermeister

Bekanntmachung des geänderten Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 128 „Weitin Hollerbusch“

Die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg hat in ihrer Sitzung am 10. September 2020 den Beschluss zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 128 „Weitin Hollerbusch“ gefasst. Damit wurde der Aufstellungsbeschluss vom 16. Mai 2019 in seinen Geltungsbereichsgrenzen wie folgt geändert:



Der geänderte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 128 wird begrenzt durch:

- im Norden:** die nördliche Grenze der Flurstücke 66/6, 63/1, 54/12, Teilbereiche der Flurstücke 58 und 55 sowie die nördliche Grenze der Flurstücke 51, 70*, 71* und die Hofstraße, den Knotenpunkt Wulkenziner Straße/Hofstraße (30 m nach Norden und Süden auskragend),
- im Osten:** den Bebauungsplan Nr. 48 „Malerviertel“, die Ernst-Lübbert-Straße, die östliche Grenze des Flurstücks 72/665 in Verlängerung bis Flurstück 72/250 (am westlichen Ende der Ernst-Barlach-Straße),
- im Süden:** die südliche Grenze der Flurstücke 57, 64, 68, 46/5, 50, 53/4 in Verlängerung bis Flurstück 63/1,
- im Westen:** den Bebauungsplan Nr. 104 „Weitiner Höhe“, die nördliche Grenze des Flurstücks 46/2 verlängert bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 63/1, die westliche Grenze der Flurstücke 57, 58, 60/1, 61, 62 und 63/1.

alle Flurstücke Gemarkung Weitin, Flur 1 mit Ausnahme der * gekennzeichneten (Flur 2)

Das Planungsziel ist die Entwicklung eines Wohnstandortes inklusive Gemeinbedarfsflächen westlich des Malerviertels. Gleichzeitig soll eine städtebauliche und funktionale Neuordnung der Flächen am Ortsrand südlich und westlich des historischen Ortskerns Weitin erfolgen. Durch städtebauliche Weiterentwicklung des Ortsteils soll vor allem die anhaltende Nachfrage nach Wohnungsbaustandorten für kleinteilige Wohnformen im Stadtgebiet bedient werden.

Silvio Witt, Oberbürgermeister

DATENSCHUTZINFORMATION:

Mit Ihrer Stellungnahme im Rahmen einer öffentlichen Auslegung beteiligen Sie sich am Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes. Soweit es für die Bearbeitung Ihrer Stellungnahme erforderlich ist, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten. Dazu sind wir nach den §§ 4 Abs. 1, 19 DSGVO i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. b, c, e und 57 DSGVO befugt. Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Bearbeitung Ihrer Stellungnahme zur Verfügung stellen oder von denen wir bei der Bearbeitung Kenntnis erlangen, werden zu keinem anderen Zweck als der Bearbeitung Ihrer Stellungnahme verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden Bestandteil der Originalakte der Satzung. Für die Behandlung der Beschlussvorlage (Abwägungsbeschluss) im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung werden Ihre personenbezogenen Daten anonymisiert. Wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten haben oder eines Ihrer nachfolgenden Rechte geltend machen wollen, können Sie sich jederzeit unter datenschutzbeauftragter@neubrandenburg.de an unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten wenden.

Sie haben folgende Rechte, um die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu kontrollieren und ggf. dagegen vorzugehen:

- Sie haben das Recht, auf Anfrage Auskunft zu erhalten, ob und wie wir Ihre Daten verarbeiten (Art. 15 DSGVO).
- Sie haben das Recht, Berichtigungen oder Ergänzungen zu verlangen (Art. 16 DSGVO), falls wir falsche oder unvollständige Daten zu Ihrer Person verarbeiten.
- Sie können beantragen, dass wir Ihre personenbezogenen Daten löschen (Art. 17 DSGVO)
- Sie können beantragen, dass wir Ihre Daten speichern, aber nicht mehr verarbeiten dürfen (Art. 18 DSGVO).
- Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen (Art. 21 DSGVO).